

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU/CSU**

**zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten  
Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge  
– Drucksachen 8/111, 8/2788 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 7 wird § 1631 b ersatzlos gestrichen.
2. Artikel 1 Nr. 43 wird wie folgt gefaßt:  
„43. § 1800 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1633.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der zweite Halbsatz aufgehoben.“
3. In Artikel 2 Nr. 7 werden die Buchstaben OOa und Oa ersatzlos gestrichen.
4. In Artikel 4 Nr. 13 Buchstabe b wird die Verweisung „den §§ 1631 b“ ersatzlos gestrichen.
5. Artikel 4 Nr. 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 64 a Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „nach § 1800 in Verbindung mit § 1631 b“ durch die Verweisung „nach § 1800 Abs. 2“ ersetzt.
  - b) § 64 i wird ersatzlos gestrichen.
6. Artikel 4 Nr. 17 wird wie folgt gefaßt:  
„17. Der bisherige § 64 a wird 64 i.“
7. Artikel 5 Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen.
8. Artikel 6 Nr. 2 a wird wie folgt gefaßt:  
„2 a. In § 95 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 1631 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 1631 Abs. 3“ ersetzt.“
9. In Artikel 7 wird die Verweisung „nach §§ 64 a bis 64 i“ durch die Verweisung „nach §§ 64 a bis 64 h“ ersetzt.

Bonn, den 9. Mai 1979

**Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion**

